



## Studien- und Prüfungsordnung für das Kontaktstudium Qualifizierungsreihe Aufstiegsfortbildung

---

Aufgrund von §§ 31 Abs. 1 und 5, 32 Abs. 2, 59 Abs. 3 i.V. mit § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg am 14.09.2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Kontaktstudium „Qualifizierungsreihe Aufstiegsfortbildung“ beschlossen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Gegenstand und Ziele	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 4 Lehrinhalte	3
§ 5 Organisation	4
§ 6 Prüfungsleistung	4
§ 7 Nachteilsausgleich und Verhinderung	5
§ 8 Zertifikat	6
§ 9 Inkrafttreten	6

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte, Zulassungsvoraussetzungen, Verlauf, Prüfung sowie Zertifizierung der Qualifizierungsreihe Aufstiegsfortbildung, die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung vom 29. Januar 2020 zwischen der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF) und der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie e.V. (VWA) durchgeführt wird.

## § 2 Gegenstand und Ziele

- (1) Gegenstand des Kontaktstudiums ist die Weiterbildung vom mittleren in den gehobenen Dienst im Wege des Aufstiegs entsprechend den Vorgaben des § 22 LBG BW<sup>1</sup>. Demnach können Beamtinnen und Beamte in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung aufsteigen, auch wenn die Bildungsvoraussetzungen nach § 15 für diese Laufbahn nicht vorliegen, wenn sie sich im Endamt ihrer bisherigen Laufbahn befinden, sich in mindestens zwei unterschiedlichen Aufgabengebieten ihrer Laufbahn bewährt haben, seit mindestens einem Jahr erfolgreich überwiegend Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn wahrnehmen, nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen überdurchschnittlichen Leistungen für diese Laufbahn geeignet erscheinen und sich durch Qualifizierungsmaßnahmen zusätzliche, über ihre Vorbildung und die bisherige Laufbahnbefähigung hinausgehende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die ihnen die Wahrnehmung der Aufgaben der neuen Laufbahn ermöglichen. Über den Aufstieg entscheidet die für die Ernennung in der neuen Laufbahn zuständige Behörde im Rahmen ihres Ermessens.
- (2) Für die geforderte Qualifizierungsmaßnahme nach § 22 Absatz 1 Nummer 5 LBG ist weder eine bestimmte Form noch ein bestimmter Umfang vorgegeben<sup>2</sup>. Überdies ist nicht festgelegt, ob die Qualifizierungsmaßnahme mit einer Prüfung abgeschlossen werden muss oder nicht. Die Entscheidung hierüber obliegt dem jeweiligen Dienstherrn. Die Maßnahme muss jedoch geeignet sein, Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die die Wahrnehmung der Aufgaben in der gesamten Bandbreite der neuen Laufbahn gewährleisten.
- (3) Ziel dieses Kontaktstudiums ist es, Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 22 Abs. 1 LBG BW bei ihrer individuellen Vorbereitung auf den Aufstieg in den gehobenen Dienst zu vorbereiten.

## § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zugelassen werden können Beamtinnen und Beamte des mittleren nicht-technischen Verwaltungsdienstes, wenn zu erwarten ist, dass sie das Ziel der Aufstiegsfortbildung erreichen. Die Entscheidung über ihre Zulassung trifft die Studienleitung.

---

<sup>1</sup> LBG BW vom 09. November 2010 (Zuletzt geändert durch Gesetz zur Einrichtung des Forums Frühkindliche Bildung BW vom 19. November 2019 (GBl. S. 479)

<sup>2</sup> Rz. 12.3 BeamtVwV vom 19.4.2016 (GABl. S. 281)

Entsendet die personalverwaltende Dienststelle die Beamtin/den Beamten, obliegt ihr die Feststellung der nach § 22 Abs. 1 LBG BW zu berücksichtigenden Qualifikationen.

Bei einer direkten Bewerbung durch die Beamtin/den Beamten sind die entsprechenden Voraussetzungen von der Bewerberin/vom Bewerber nachzuweisen.

#### § 4 Lehrinhalte

Das Kontaktstudium ist modular aufgebaut und endet mit einer mündlichen Prüfung. Es besteht aus insgesamt 448 Unterrichtseinheiten (UE – 1 UE entspricht 1 Stunde), davon 224 UE Präsenzzeit und 224 UE Selbstlernzeit.

Den Einführungsveranstaltungen in das jeweilige Themengebiet folgt ein entsprechender Workshop, in dem das Erlernete vertieft und reflektiert wird:

##### Einführungsseminare:

- Themenblock 1: Einführung Kommunalverfassungsrecht  
48 UE, davon 24 UE Präsenzzeit (3 Tage)
- Themenblock 2: Einführung Staatsrecht  
64 UE, davon 32 UE Präsenzzeit (4 Tage)
- Themenblock 3: Einführung Kommunales Wirtschaftsrecht  
80 UE, davon 40 UE Präsenzzeit (5 Tage)
- Themenblock 4: Einführung Staatliches Haushaltswesen  
32 UE, davon 16 UE Präsenzzeit (2 Tage)
- Themenblock 5: Einführung Prüfungsvorbereitung  
16 UE, davon 8 UE Präsenzzeit (1 Tag)
- Themenblock 6: Einführung Verwaltungsrecht  
112 UE, davon 56 UE Präsenzzeit (7 Tage)

##### Workshops:

- Workshop Kommunalverfassungsrecht  
16 UE, davon 8 UE Präsenzzeit (1 Tag)
- Workshop Staatsrecht  
16 UE, davon 8 UE Präsenzzeit (1 Tag)
- Workshop Kommunales Wirtschaftsrecht  
16 UE, davon 8 UE Präsenzzeit (1 Tag)
- Workshop Staatliches Haushaltswesen  
16 UE, davon 8 UE Präsenzzeit (1 Tag)
- Workshop Prüfungstraining  
16 UE, davon 8 UE Präsenzzeit (1 Tag)
- Workshop Verwaltungsrecht  
16 UE, davon 8 UE Präsenzzeit (1 Tag)



## § 5 Organisation

- (1) Die Qualifizierungsreihe wird berufsbegleitend durchgeführt. Die Präsenzphasen finden in der Regel in Räumlichkeiten der VWA in Stuttgart statt. Die Präsenzphasen können auch als Online-Live-Training stattfinden, wenn die Studienleitung dies aus organisatorischen oder didaktischen Gründen für sinnvoll erachtet.
- (2) Sofern Lehrinhalte als Online-Live-Trainings stattfinden bzw. Teile der Lehrinhalte im Selbststudium erarbeitet werden, erhalten die Teilnehmer/innen die Skripte, Präsentationen sowie Übungen, Tests zur Selbstkontrolle und weitere Lehrmaterialien digital zur Verfügung gestellt.

## § 6 Prüfungsleistung

- (1) Durch die Prüfung weisen die Teilnehmenden nach, dass sie die Lehrinhalte gemäß § 5 dieser SPO erarbeitet haben und befähigt sind, diese entsprechend den Anforderungen der Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Praxis adäquat umzusetzen.
- (2) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer regelmäßig an den Veranstaltungen teilgenommen und die Prüfungsgebühr entrichtet hat.
- (3) Die Prüfungsleistung besteht aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 10 Minuten pro Thema und Teilnehmendem. Die zu prüfende Gruppe besteht in der Regel aus drei bis vier Teilnehmenden. Geprüft werden alle in § 5 dieser SPO benannten Themen. Die Prüfung findet in der Regel als Präsenzprüfung in Räumlichkeiten der VWA in Stuttgart statt. Sie kann auch als Online-Live-Prüfung durchgeführt werden, wenn die Studienleitung dies aus organisatorischen oder didaktischen Gründen für sinnvoll erachtet.
- (4) Die Prüfungsleistungen werden von einer Prüfungskommission, bestehend aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden sowie einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers, abgenommen. Die Prüfer\*innen werden von der Hochschule bestellt. Sie sollen grundsätzlich Dozent\*innen in der Qualifizierungsreihe sein.
- (5) Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Bestehen der mündlichen Prüfung setzt die Bewertung „bestanden“ für alle Themen voraus. Bei abweichenden Voten der Prüfer\*innen entscheidet das Votum der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Ein nicht bestandener Teil kann einmal wiederholt werden.
- (6) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder das eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung

stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (7) Den Teilnehmenden wird das Ergebnis der Prüfung mündlich mitgeteilt. Wurden nur einzelne Prüfungsleistungen bestanden, aber die Ziele des Kontaktstudiums insgesamt nicht erreicht, wird den Teilnehmer\*innen auf Antrag eine schriftliche Teilnahmebescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungsleistungen enthält. Voraussetzung hierfür ist die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen.
- (8) Die Teilnehmenden können gegen Prüfungsentscheidungen Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Studienleitung; diese hat eine schriftliche Stellungnahme der Prüferinnen oder der Prüfer einzuholen.
- (9) Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Prüfungsgebühr erhoben.

## **§ 7 Nachteilsausgleich und Verhinderung**

- (1) Teilnehmende, die wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aus einem sonstigen, wichtigen Grund nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb vorgesehener Fristen abzulegen, werden Nachteilsausgleiche gewährt. Die Entscheidung trifft die Studienleitung. Insbesondere kann die Studienleitung Prüfungsfristen angemessen verlängern, gestatten, die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt abzulegen, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewähren oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zulassen. Entscheidungen hierüber trifft die Studienleitung auf grundsätzlich schriftlichen Antrag der Teilnehmerin/des Teilnehmers; diese sind in geeigneter Weise rechtzeitig auf die Möglichkeit einer Antragstellung hinzuweisen. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und im Regelfall durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer wegen der Betreuung minderjähriger Kinder oder von pflegebedürftigen Angehörigen daran gehindert ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen.
- (3) Versäumt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin eine Prüfung ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung, entscheidet die Studienleitung, ob die nicht erbrachte Prüfungsleistung nachgeholt werden kann oder mit „nicht bestanden“ bewertet wird.

- (4) Beruht die Säumnis auf vom Teilnehmer/von der Teilnehmerin nicht zu vertretenden Gründen, so soll die Prüfung nach Beendigung des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt werden. Die Hinderungsgründe sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

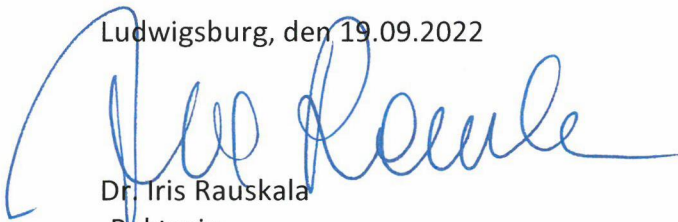
## § 8 Zertifikat

- (1) Die HVF und die VWA verleihen ein gemeinsames Zertifikat, sofern die teilnehmende Person an den Lehrveranstaltungen regelmäßig teilgenommen und die Ziele der Qualifizierungsreihe erreicht hat.
- (2) Die erbrachten Leistungen für die einzelnen Module werden auf Antrag bescheinigt.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Studien- und Prüfungsordnung für das Kontaktstudium Qualifizierungsreihe Aufstiegsfortbildung vom 26.02.2021 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 19.09.2022



Dr. Iris Rauskala  
-Rektorin-

- Im Internet elektronisch bekannt gemacht am 21.9.22 /kr
- am 6.10.22 im Internet ausgestellt.
- am 7.10.22 in Kraft getreten. /kr